

II—2803 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1374/J                      A n f r a g e  
1977 -09- 22

der Abgeordneten Dr. HAUSER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz

betreffend Einstellung eines Strafverfahrens nach dem Schmutz-  
und Schundgesetz

Am 23.7.1977 hat ein Gendarmeriebeamter in St. Veit/Glan in einem Kaffeehaus 5 dort ausgehängte, für jedermann - auch für Kinder - zugängliche Bilder wegen Verdachtes eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Schmutz- und Schundgesetzes vorläufig beschlagnahmt.

Die anfragenden Abgeordneten nehmen davon Abstand, den Inhalt dieser Bilder in dieser Anfrage zu beschreiben. Nach Auffassung der anfragenden Abgeordneten dürfte es sich zumindest bei einigen der 5 Bilder um sogenannte harte Pornographie (Darstellung von Perversitäten und Abnormitäten) handeln.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Graz soll bereits am 27.7.1977 das unter der Geschäftszahl 5 St/9125/77 anhängige Strafverfahren gemäß § 90 Strafprozeßordnung ohne weitere Erhebungen zur Einstellung gebracht und dabei zum Ausdruck gebracht haben, daß im Sinne der jüngsten Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes zur Frage der Unzüchtigkeit der Tatbestand nicht gegeben sei. Die Bilder mußten daraufhin wieder freigegeben werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Trifft es zu, daß die Staatsanwaltschaft Graz keinen Grund zu einem strafgerichtlichen Einschreiten gefunden hat, obwohl auf den an einem allgemein zugänglichen Ort ausgehängten Bildern auch sexuelle Perversitäten und Abnormitäten dargestellt wurden ?
- 2) War das Bundesministerium für Justiz mit der vorliegenden Strafsache befaßt ?
- 3) Wenn dies nicht der Fall war, welche Auffassung vertritt das Bundesministerium für Justiz in der vorliegenden Strafsache und welche Schritte wird es gegebenenfalls unternehmen ?